

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Rechtsabteilung  
Vermerk BauG  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau

Reinach, 28. Februar 2013

**Regionale Stellungnahme  
Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (BauG)  
Teilrevision betreffend Baubewilligungskompetenz des Regierungsrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Unterlagen zur Teilrevision Baugesetz und nutzen die Gelegenheit zur regionalen Stellungnahme wie folgt.

**Ausgangslage**

- Instrument des kantonalen Nutzungsplanes ist bekannt (§ 10)
- Baubewilligungskompetenz des Regierungsrates ist bekannt spezifisch für
  - Bauprojekte für Kantonsstrassen (§ 95 Abs. 2 BauG)
  - Bauliche Massnahmen an Gewässern (§ 120 Abs. 3 BauG)

**(Haupt-) Neuerung**

- Generelle Kompetenz des RR für ALLE Vorhaben, die mit einem kantonalen Nutzungsplan festgelegt werden.
- Der erläuternde Bericht erwähnt als Beispiele (nicht abschliessende Auflistung)
  - Ausscheidung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energien
  - (eigentumsverbindliche) Festlegung von Deponiestandorten
  - Bau von Grossunterkünften für Asylsuchende
  - Erweiterung des kantonalen Strassennetzes
- Der vorgeschlagene neue Gesetzestext (§ 10a E-BauG) sieht inhaltlich / thematisch keine solchen Einschränkungen vor.
- Artfremd und sogar diskriminierend erscheint uns die Kompetenz zum Bau von Grossunterkünften für Asylsuchende, die im Anhörungsbericht aufgeführt ist. Diese Ausnahme wäre nicht nötig, sie kann im ordentlichen Verfahren geregelt werden.
- Beschwerden, die sich gegen den Entscheid des RR richten, kann er die aufschiebende Wirkung entziehen (§ 10a Abs. 2 E-BauG). Im Gegenzug soll der Kanton das Risiko tragen für Anpassungen, die ein darauffolgender Beschwerdeentscheid bei einem Projekt verlangt.

**Sicht Regionalplanung**

- Diese neue Kompetenz des Regierungsrats könnte auch von den Regionen genutzt werden, komplementär zum regionalen Sachplan (§ 12a BauG), der ja "nur" behördenverbindlich ist. Bei Problemen in der Umsetzung konkreter regionaler Anliegen könnte der Weg über einen kantonalen Nutzungsplan und eine Bewilligung durch den RR gewählt werden (§ 10 Abs. 1

BauG sieht kantonale Nutzungspläne auch für "regionale Interessen" vor). So könnten "lokale Widerstände umgangen" werden, was aus Sicht einer gestärkten Regionalplanung durchaus Sinn machen kann.

- Diese Kompetenzverschiebung verstärkt eventuell den Rollenkonflikt der Regionalplanung im Spannungsfeld zwischen Kanton und Gemeinden.

### **Sicht Gemeinden**

- Ihre Kompetenz als Baubewilligungsbehörde wird teilweise zum Regierungsrat verlagert.
- Je nach Gemeinde wird das primär als Entlastung bei komplexeren Fragen verstanden oder als Beschneidung der Kompetenzen. Gerade bei politisch sensiblen Projekten würde so der Gemeinderat etwas aus dem "Schussfeld" genommen, was durchaus erwünscht sein kann.

### **Rechtliche Einschätzung**

- Die Ausgestaltung der Regelung (§ 10a E-BauG) ist zweckmässig.
- Anzuregen ist im Sinne der Gesetzesklarheit und Rechtssicherheit, ob nicht der geltende § 10 Abs. 1, der den Anwendungsbereich von kantonalen Nutzungsplänen (beispielhaft, nicht abschliessend) beschreibt, ebenfalls angepasst werden soll, nachdem im erläuternden Bericht Vorhaben aufgelistet werden, die sich aus dem heutigen Wortlaut von § 10 Abs. 1 nicht unmittelbar erschliessen.
- Falls diese Kompetenzverschiebung eingeführt wird, müsste in den Verfahren explizit die aktive Beteiligung von Gemeinden und Regionen in allen Verfahrensphasen vorgesehen werden und nicht bloss als Anhörung (wie auf dem Verfahrensablauf auf S. 8 des Anhörungsberichts dargestellt ist). Dies bedingt, dass eine Bewilligung nur erteilt werden kann, sofern die Zustimmung der betroffenen Gemeinde und der Region vorliegt.

### **Weitere Neuerungen**

- Waldabstand: § 48 BauG wird umgestaltet, um die Materie systematischer zu regeln; am "weitreichendsten" dürfte sein, dass bisher der Abstand von 18 m für "Gebäude" generell galt, gemäss Entwurf aber nur noch für "grössere Bauten und Anlagen" gelten soll.
- § 34: Kompetenzerweiterung Spezialverwaltungsgericht (Beurteilung gemeinderätlicher Gebührenentscheide; bisher für "elektrische Energie", neu für "Energie" generell)
- Begriffsbereinigungen im ganzen Gesetz: Begriff "Zonenplan" wird neu "Nutzungsplan" und "Einfriedigung" wird neu "Einfriedung".

Diese weiteren Neuerungen sind aus regionaler Sicht zu unterstützen, da diese zur Klärung von Rechtsunsicherheiten dienen werden.

Freundliche Grüsse

### **VORSTAND AARGAUSÜD IMPULS**

Der Präsident:  
Martin Widmer

Kopie an  
Verbandgemeinden aargauSüd impuls